



Bestätigung

Grundsätzlich kann jede volljährige Person als „erziehungsbeauftragte Person“ in Betracht kommen.

Über den bloßen Auftrag zur Begleitung eines Jugendlichen hinaus muss jedoch vielmehr der Auftrag zur Übernahme von Aufgaben der Betreuung und Beaufsichtigung einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorliegen. Hierbei ist als zwingendes Kriterium ein bestehendes Autoritätsverhältnis zwischen der erziehungsbeauftragten Person und dem/der Minderjährigen erforderlich.

Aufgrund eines fehlenden Autoritätsverhältnisses werden in der Praxis folgende Personen nicht als Erziehungsbeauftragte geeignet sein, auch wenn eine schriftliche Bestätigung der personenberechtigten Personen (i.d.R. Eltern) vorliegt:

Ein 18-jähriger für seine minderjährige Freundin und volljährige Mitglieder einer Jugendclique.

Erklärung:

Hiermit bestätige ich (Name/ Vorname) _____, als Erziehungsberechtigte(r),
dass (Name) _____ (Vorname) _____
(PLZ) _____ (Ort) _____
(Straße, Nr.) _____
(Telefon) _____ (Geburtsdatum) _____

am

Freitag, den 27.06.2008

Samstag, den 28.06.2008

Sonntag, den 29.06.2008

an allen Tagen

bis __ , __ Uhr das Southern-Vibes Festival 2008 am Haslacher Stausee bei Memmingen besuchen darf.

Die Funktion des Erziehungsberechtigten übertrage ich an folgende volljährige Person:

(Name) _____ (Vorname) _____
(PLZ) _____ (Ort) _____
(Straße, Nr.) _____
(Telefon) _____ (Geburtsdatum) _____

Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten _____

Datum, Unterschrift der Begleitperson in Funktion des Erziehungsberechtigten _____

Diese Vereinbarung und die entsprechenden Personaldokumente sind auf Verlangen vorzuzeigen!